



interseroh

INFORMATIONSBLATT

AWG-Novelle Verpackungen (2013) und Verpackungsverordnung 2014 – das ist NEU:

Um geregelten Wettbewerb für den Bereich Haushaltsverpackungen zu ermöglichen, ist das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2013 novelliert und eine neue Verpackungsverordnung erlassen worden.

Die AWG-Novelle Verpackungen und die neue Verpackungsverordnung (VVO) führen zu wesentlichen Änderungen bei der Entpflichtung und Sammlung von Verpackungen. Die relevanten Änderungen sind mit 1. Jänner 2015 in Kraft getreten.

Änderungen für Verpflichtete

- Die Verantwortung liegt bei den Primärverpflichteten
 - Als Primärverpflichtete gelten Abpacker, Importeure, Eigenimporteure und Versandhändler (auch ausländische) sowie Hersteller und Importeure von Serviceverpackungen mit Sitz in Österreich (§ 13g AWG sowie § 8 10 VVO).
 - Primärverpflichtete haben mit ihren in Verkehr gesetzten Haushaltsverpackungen an einem zuständigen Sammel- und Verwertungssystem (SVS) teilzunehmen (§ 13g Abs.1 und 2 AWG sowie § 8 Abs. 1 VVO).
 - Teilnehmer, die hinsichtlich einer Tarifkategorie bei mehreren SVS teilnehmen („Splitting“; gilt auch für die Haushaltsverpackungen), müssen vorab nachvollziehbare Kriterien der Aufteilung der Teilnehmermassen bekannt geben (§ 8 Abs. 3 VVO).
 - Inverkehrsetzer von Gewerbeverpackungen können ihre Verpflichtungen weiterhin selbst erfüllen (zurücknehmen und verwerten) oder an einem zuständigen System teilnehmen (§ 10 Abs. 3 VVO).
 - Bei der Selbsterfüllung wird der „10%-Bonus“ gestrichen (§ 10 Abs. 7 VVO).

- Systemteilnahme durch vorgelagerte Vertriebsstufen
 - Lieferanten von Primärverpflichteten (auch ausländische vorgelagerte Vertriebsstufen) können die Verpflichtungen für die Verpackungen übernehmen (§ 13g Abs.3 AWG sowie § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 6 VVO).
 - Kunden von Primärverpflichteten (z.B. Handelsunternehmen) können als nachgelagerte Stufe an Stelle der Primärverpflichteten nicht mehr an einem SVS teilnehmen.

- Abgrenzung von Haushalts- und Gewerbeverpackungen (§ 13h AWG)

Als Haushaltsverpackungen gelten Verpackungen:

 - die folgende Größe aufweisen:
 - a) eine Fläche bis zu 1,5 m² oder
 - b) ein Nennvolumen bis zu 5 Liter oder
 - c) bei EPS (E Polystrol = „Styropor“) eine Masse bis zu 0,15 kg pro Verkaufseinheit
 - und üblicherweise
 - a) in privaten Haushalten oder
 - b) bei Unternehmen anfallen, die hinsichtlich der anfallenden Verpackungen mit Haushalten vergleichbar sind.

- Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe oder Karton (PPK) gelten unabhängig von ihrer Größe als Haushaltsverpackungen wenn sie in privaten Haushalten oder vergleichbaren Einrichtungen anfallen.
 - Serviceverpackungen, Tragetaschen und Knotenbeutel gelten generell als Haushaltsverpackungen.
 - Als Gewerbeverpackungen gelten alle Verpackungen, die keine Haushaltsverpackungen sind.
 - Paletten, Umreifungs- und Klebebänder gelten jedenfalls als Gewerbeverpackungen.
 - Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) kann abweichend von der allgemeinen Einstufung (s.o.) standardisierte, prozentuelle, für alle Unternehmen verbindliche Aufteilungen festlegen. Diese von der allgemeinen Einstufung abweichende Zuordnung setzt das BMLFUW mit einer sogenannten „Quotenstudie“ um. Darin werden für jede Produktgruppe verbindliche Vorgaben für die Zuordnung zum Haushalts- bzw. Gewerbebereich festgelegt.
- Pauschalen für Kleininverkehrsetzer (§ 9 Abs. 2 Z 3 VerpackVO)
- Teilnehmer, die im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 1.500 kg Haushaltsverpackungen in Verkehr setzen, können Pauschaltarife in Anspruch nehmen.
- Verpflichtung zur Meldung (§ 9 Abs. 2 Z 4 VerpackVO)
- Teilnehmer von Haushaltssystemen sind verpflichtet, die in Verkehr gesetzten Verpackungsmassen bei einer erwarteten jährlichen Entgeltsumme
 - a) bis zu € 1.500.-- je Kalenderjahr (Jahresmelder)
 - b) von 1.500 bis 20.000 €.-- je Kalenderquartal (Quartalsmelder) und
 - c) über 20.000 €.-- je Kalendermonat (Monatsmelder)
 an das SVS zu melden.
 - Die SVS haben die von ihren Teilnehmern in Verkehr gesetzten Massen an Verpackungen bis spätestens drei Wochen nach Ablauf jeden Monats an das Register zu melden (§ 29b Abs. 3 AWG).

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen unter der Tel. Nr. 01 / 714 20 05-0 oder unter kundenberatung@interseroh.com gerne zur Verfügung!